

RS Vwgh 1988/12/19 87/10/0068

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1988

Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

NatSchG Slbg 1977 §35 Abs1;

TierartenschutzV Slbg 1980;

VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Da dem Ast auf Grund des von ihm behaupteten Bestandrechtes in einem Fischereirecht nur obligatorische Ansprüche zustehen, ist er im Grunde des § 35 Abs 1 Slbg NatSchG zur Antragstellung auf Festsetzung einer Entschädigung nach dem Slbg NatSchG nicht legitimiert, weshalb er durch die Zurückweisung des diesbezüglichen Antrages nicht in seinen Rechten verletzt würde; die Beschwerde ist daher gem § 42 Abs 1 VwGG abzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100068.X02

Im RIS seit

27.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at